

STADT SCHORTENS

Landkreis Friesland



SCHORTENS
... Nordseelage inklusive

Bebauungsplan Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften

Begründung

(Teil I)

Endfassung

04.03.2020

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I 1

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	1
2.1	Kartenmaterial	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	1
2.3	Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	3
4.1	Belange von Natur und Landschaft	3
4.2	Belange des Denkmalschutzes	3
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	4
4.4	Belange des Immissionsschutzes	4
4.5	Altablagerungen	5
4.6	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	5
4.7	Kampfmittel	5
5.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	6
5.1	Art der baulichen Nutzung	6
5.2	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden	6
5.3	Maß der baulichen Nutzung	6
5.4	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen	7
5.5	Verkehrsflächen	7
5.5.1	Straßenverkehrsflächen	7
5.5.2	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	7
5.6	Erhalt von Einzelbäumen	7
5.7	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	8
5.8	Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8
5.9	Flächen für besondere Anlagen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes	8
6.0	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	9
7.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	10
8.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN /-VERMERKE	11
8.1	Rechtsgrundlagen	11
8.2	Planverfasser	11

ANLAGE: ITAP GMBH : Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oestringfelde“ der Stadt Schortens zur Ausweisung von allgemeinem Wohngebiet, Oldenburg, 28.08.2015

TEIL I

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Schortens beabsichtigt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11 I „Klosterneuland/Sylter Straße“ für den Bereich südlich der „Jeverschen Straße“ sowie nördlich der „Norderneystraße“ an die geänderten Entwicklungsvorstellungen anzupassen und führt hierzu die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften durch.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften entspricht dem des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 11 I „Klosterneuland/Sylter Straße“ und liegt im Nordwesten der Stadt Schortens. Nördlich schließt der Geltungsbereich mit der „Jeverschen Straße“, im Osten mit der „Wangeroogerstraße“ und im Süden mit der „Norderneystraße“ ab. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an den „Klosterweg“ (K 94).

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens, aus dem Jahr 2010 wird das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Darstellung wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt, sodass das Planvorhaben mit dem Flächennutzungsplan übereinstimmt.

Planungsziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Beordnung sowie die Entwicklung eines zukunftsfähigen, attraktiven Wohngebietes in der Stadt Schortens. Dabei soll der bestehende Charakter des Siedlungsbereichs mit aufgelockerter Ein- und Mehrfamilienhausnutzung erhalten bleiben. Dazu werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften die bestehenden Regelungen des ursprünglichen Bebauungsplanes aus dem Jahr 2005 an die heutigen Entwicklungsvorstellungen angepasst. Entsprechend des Planungszieles wird daher die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes beibehalten. Die überbaubare Grundstücksfläche wird hingegen neu geregelt.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften wurde unter Verwendung der vom Katasteramt Varel zur Verfügung gestellten digitalen Kartengrundlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften entspricht dem des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 11 I „Klosterneuland/Sylter Straße“ und liegt im Nordwesten der Stadt Schortens. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 16 ha. Nördlich schließt der Geltungsbereich mit der „Jeverschen Straße“, im Osten mit der „Wangeroogerstraße“ und im Süden mit der „Norderneystraße“ ab. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an den „Klosterweg“ (K 94). Die genauen Abgrenzungen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist bereits baulich entwickelt und vorwiegend durch Wohnnutzung mit Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern geprägt. Damit schließt das Plangebiet an die westlich und südlich angrenzenden Wohngebiete an. Mit der „Jeverschen Straße“ und dem „Klosterweg“ befinden sich zwei größere Straßen entlang des Gebietes. Der „Klosterweg“ dient als Verbindungstraße zwischen den Städten Schortens und Jever. Entlang der „Jeverschen Straße“ sind innerhalb des Geltungsbereiches vereinzelt gewerbliche Betriebe, wie z.B. HAZ-Autoteile oder die Heidmühler Trödelhalle, ansässig. Westlich des Plangebietes befindet sich der Ortskern der Stadt Schortens, nördlich liegt der Campingplatz „Friesland Camping“.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Gemäß § 1 des BauGB müssen Bauleitpläne, wie die hier vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften, an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. auf diese abzustimmen.

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 ist das Plangebiet in der Stadt Schortens der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Ein weiterer Aspekt ist, dass Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht sowie umweltverträglich umgesetzt werden. Grundsätzlich ist das Ziel der planungsrechtlichen Beordnung eines bereits baulich entwickelten Bereiches mit den übergeordneten Zielen des Landesraumordnungsprogramms vereinbar.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Friesland konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das vorliegende Planungsgebiet. Die Aussagen des aus dem Jahr 2003 stammenden RROP sind als Ziele der Raumordnung gem. § 4 (1) ROG zu beachten.

Die Stadt Schortens wird darin als Grundzentrum mit besonderer zentralörtlicher Funktion für den Landkreis Friesland ausgewiesen. Zudem ist die Stadt Schortens als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gekennzeichnet. Beide regionalplanerischen Aussagen zielen darauf ab, die Siedlungsentwicklung auf die Kernstadt Schortens zu konzentrieren. Die vorhandenen Siedlungsbereiche sollen baulich und strukturell zukunftsfähig entwickelt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen hierzu geeignete Siedlungsgebiete gesichert und ggf. bedarfsgerecht erweitert werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Friesland befindet sich in der Neuaufstellung und liegt als 1. Entwurf (Stand 2018) vor. Auch hierin ist die Stadt Schortens als Grundzentrum ausgewiesen. Des Weiteren sind der Stadt die mittelzentrale Teilfunktion Sportstätten/ Bildung/ Kultur als zentralörtliche Funktion sowie der Entwicklungsaufgabe Erholung zugeteilt. Zudem ist die Stadt Schortens großflächig als zentrales Siedlungsgebiet gekennzeichnet. Damit werden im 1. Entwurf RROP 2018 ähnliche regionalplanerische Ziele ausgewiesen wie im rechtsgültigen RROP 2003. Die Stadt Schortens soll als Wohnstandort gefördert werden und seine Erholungsfunktion bewahren. Darüber hinaus wird mit der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und/oder Arbeitsstätten auch der Funktionsstärkung des Grundzentrums Schortens Rechnung getragen.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens aus dem Jahr 2010 als Wohnbaufläche dargestellt. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften keine Änderung der Art der baulichen Nutzung erfolgt, stimmt das Planvorhaben mit dem Flächennutzungsplan überein.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt derzeit der Bebauungsplan Nr. 11 I „Klosterneuland/Sylter Straße“ aus dem Jahr 2005 vor. In diesem werden großflächig zwei allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Zudem sind zwei Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz bestimmt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I „Klosterneuland“ aus dem Jahr 2017 wurde die Fläche eines Spielplatzes überplant und in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften werden die nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen an die geänderten Entwicklungsvorstellungen angepasst. Die bisher durch den Bebauungsplan Nr. 11 I „Klosterneuland/ Sylter Straße“ geltenden Festsetzungen werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften außer Kraft gesetzt.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

In der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB sind in den Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Eingriffe in die Natur und Landschaft gem. § 18 (1) BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden (vgl. § 19 (2) BNatSchG). Es ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Veränderungen durch die Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen vorbereitet werden, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können (§ 19 (2) BNatSchG). Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erforderlich ist (vgl. § 19 (2) BNatSchG).

Die Stadt Schortens hat die die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften berücksichtigt. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplanes ergeben sowie die sonstigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens, werden im Umweltbericht gem. §2a BauGB dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil II der Begründung in den Planunterlagen enthalten.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen

dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser von versiegelten Bauflächen muss ordnungsgemäß entsprechend der wasserwirtschaftlichen Anforderungen abgeleitet werden. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist der Nachweis einer geregelten Oberflächenentwässerung zu erbringen. Durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften wird die Versiegelungssituation im bereits größtenteils erschlossenen Plangebiet nur geringfügig verändert. Konflikte mit Belangen der Wasserwirtschaft sind daher nicht zu erwarten.

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärmimmissionen des „Klosterweges“ (K94) und der „Jeverschen Straße“ ein. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen dieser Bauleitplanung die Schutzansprüche der geplanten Wohn- und Arbeitsnutzung gemäß der anzuwendenden Regelwerke (DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau) zu ermitteln und zu bewerten.

Im Auftrag der Stadt Schortens wurde im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oestringfelde“ eine Berechnung der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen durch die Itap GmbH, Oldenburg unter Berücksichtigung eines Prognosezeitraums bis zum Jahr 2030 vorgenommen¹. Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden im Nahbereich der Verkehrsstraßen die Orientierungswerte gem. DIN 18005 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) im Tag- und Nachtzeitraum (55dB(A)/ 45 dB(A)) überschritten. Zur Koordinierung der Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen der schalltechnischen Berechnung die Lärmpegelbereiche für die geplanten Nutzungen ermittelt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften wird genauso wie in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oestringfelde“ ein allgemeines Wohngebiet (WA) entlang des Klosterweges (K 94) und der Verbindungsstraße zwischen Schortens und Rahrdom festgesetzt. Insofern können die Ergebnisse der schalltechnischen Stellungnahme auf die vorliegende Planung übertragen werden. Eine wesentliche Veränderung der Ergebnisse durch eine neue Berechnung ist auf Grund der gleichen Art der baulichen Nutzung und des der Stellungnahme zugrundeliegenden Prognosezeitraums bis 2030 nicht zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich demnach innerhalb der Lärmpegelbereiche I bis IV. Zum Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden für die betroffenen Lärmpegelbereiche passive Lärmschutzmaßnahmen in Form besonderer Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden gem. DIN 4109, Tab. 8 sowie zum Schutz der Außenwohnbereiche verbindlich festgesetzt.

¹ ITAP GMBH : Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oestringfelde“ der Stadt Schortens zur Ausweisung von allgemeinem Wohngebiet, Oldenburg, 28.08.2015

Analog zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oestringfelde“ wird abweichend von der schalltechnischen Stellungnahme festgesetzt, dass in den Lärmpegelbereichen II bis IV Terrassen, Loggien und Balkone nur auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zulässig sind. Nach Auskunft der Itap GmbH, Oldenburg ist dies die richtige Festsetzung.

4.5 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

4.6 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen und Aussagen zum Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB). Laut der Bodenprofilbeschreibung NIBIS® - Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, handelt es sich im Plangebiet um den Bodentyp Podsole aus Flugsanden über glazifluviatilen Sanden; in Senkenbereichen Gley-Podsole aus Flugsanden über glazifluviatilen Sanden; in Tälern Gleye aus periglazialen Decken über glazifluviatilen Sanden ohne Bodenbelastungen (Schwermetalle).

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, wenn die Prüf- und Vorsorgewerte dem nicht entgegenstehen. Der Bodenaushub ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dieser ist vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Friesland als Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen, welche Bodenmengen anfallen und welcher Entsorgungsweg hierfür vorgesehen ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen, die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) gelten.

4.7 Kampfmittel

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den künftigen Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäusten, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) direkt zu melden.

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des eingangs formulierten Planungszieles im bestehenden Wohngebiet eine behutsame Nachverdichtung zu ermöglichen, wird das bereits im Ursprungsplan festgesetzte allgemeine Wohngebiet planungsrechtlich übernommen.

Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) S. 1 BauNVO), da Betriebe dieser Art sich nicht in die bestehende Struktur des Gebietes eingliedern. Dies schließt Gartenbaubetriebe und Tankstellen mit ein.

5.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden

Trotz der Ermöglichung einer Nachverdichtung im Plangebiet soll eine ortsverträgliche Bebauungsdichte sichergestellt werden. Daher wird die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB begrenzt. Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Sofern zwei Wohngebäude als Doppelhaus oder mehrere Gebäude als Hausgruppe aneinander gebaut werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB). Das bedeutet, dass je Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig ist.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Angabe der Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO definiert. Die GRZ wird für das allgemeine Wohngebiet (WA) auf 0,4 festgesetzt. Durch diese geringfügige Erhöhung der GRZ gegenüber der Festsetzung im Ursprungsplan (damals 0,3), wird das Planungsziel einer behutsamen Nachverdichtung verfolgt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird ergänzend über die zulässige Zahl der Vollgeschosse baulicher Anlagen gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO definiert. Für das allgemeine Wohngebiet (WA) wird die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse einheitlich auf ein Vollgeschoss (I) festgesetzt. Damit wird die planungsrechtliche Regelung an die Bestandsituation im bestehenden und den angrenzenden Wohngebieten angepasst und auch zukünftig eine harmonische Höhenentwicklung gesichert.

Zusätzlich zu der Bestimmung der zulässigen Vollgeschosse wird die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauGB über die Festsetzung der Gebäude- (GH) und Sockelhöhen (SH) im allgemeinen Wohngebiet (WA) gesteuert, um auf die städtebauliche Höhenentwicklung Einfluss zu nehmen.

Für das allgemeine Wohngebiet (WA) wird eine Gebäudehöhe (GH) von maximal 9,50 m festgesetzt. Die festgesetzte Gebäudehöhe ermöglicht den Bauherren die Umsetzung moderner und derzeit auf dem Markt nachgefragter Bauformen und lässt dennoch keine Fehlentwicklungen durch überdimensionierte Baukörper entstehen. Die Gebäudehöhe entspricht den Höhenregelungen in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oesteringsfelde“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steensweg-Nord“ und schafft damit langfristig eine harmonische Höhenentwicklung entlang des Klosterweges. Zudem gilt, dass die Sockelhöhe (SH) der Gebäude maximal 0,50 m betragen darf. Überhohe Sockelgeschosse sind in der Umgebung und im Plangebiet untypisch und könnten zu nachbarschaftlich konfliktreichen Geländeauffüllungen führen.

Maßgebend für die Bestimmung der Bauhöhe sind die in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ festgelegten Höhenbezugspunkte (§ 18 (1)

BauNVO). Als unterer Bezugspunkt gilt demzufolge die Straßenoberkante (Fahrbahnmittelpunkt) der nächsten Erschließungsstraße. Als Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe (GH) zählt die obere Firstkante. Für die Sockelhöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss über der Oberkante des bestehenden Geländes maßgeblich.

5.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften wird eine offene Bauweise (o) gem. § 22 (2) BauNVO für das allgemeine Wohngebiet (WA) festgesetzt. Das bedeutet, dass Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50,00 m zulässig sind. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, der durch die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) geregelt wird. Den Bauherren wird damit ein angemessener Gestaltungsspielraum gegeben.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine behutsame Nachverdichtung zu schaffen, werden die Baufenster durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften vergrößert. Folglich werden die Baugrenzen in einem Abstand von einheitlich 3,00 m zur Geltungsbereichsgrenze, zur Straßenverkehrsfläche sowie zu den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen festgesetzt.

Um entlang der Straßen eine einheitliche städtebauliche Entwicklung zu erzielen, sind auf den straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstückflächen Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.

5.5 Verkehrsflächen

5.5.1 Straßenverkehrsflächen

Zur Sicherung der Erschließung des allgemeinen Wohngebietes (WA) werden die innerhalb des Plangebietes verlaufenden, öffentlichen Bestandstraßen im Bebauungsplan Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften als öffentliche Straßenverkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Flächen sind so dimensioniert, dass hierin sämtliche notwendigen technischen Einrichtungen wie Fahrbahn, Parkbuchten und Leitungstrassen, aber auch gestalterische Aspekte realisiert werden können.

5.5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Um das gesamte Quartier für Fußgänger und Radfahrer durchlässig zu gestalten, werden die bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen im Bebauungsplan Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt und in ihrem Bestand gesichert.

5.6 Erhalt von Einzelbäumen

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Schortens vom 03.05.2005 ist bei der Überarbeitung alter Bebauungspläne und der Überplanung alter Siedlungsbereiche der besonders ortsbildprägende Baumbestand festzusetzen. Unter dem Begriff "Ortsbild" ist das durch die Bebauung geprägte Erscheinungsbild des besiedelten Bereichs zu verstehen. Belebt wird das Orts- oder Landschaftsbild durch alle Naturerscheinungen, die optisch seine Farblosigkeit und Eintönigkeit unterbrechen und dadurch den naturbezogenen Erlebniswert steigern. Ortsbildprägend können ästhetisch wirksam, exponierte Einzelbäume, prägende Baumgruppen oder alte Baumindividuen sein, die einen Blickfang darstellen.

Zur Berücksichtigung dieser Beschlusslage werden im Zuge des Bebauungsplanes einzelne Bäume mit besonderer Schutzwürdigkeit als zu Erhalten gemäß § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB festgesetzt. Ihr Standort ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die festgesetzten Einzelbäume sind zu pflegen, zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmitte des Einzelbaumes, sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Bauarbeiten und Arbeiten, die der Baureifmachung der Grundstücke dienen, sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorzunehmen.

5.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Die bereits im Bebauungsplan Nr. 11 I „Klosterneuland – Sylter Straße“ gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzte mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger zu belastende Fläche, abgehend von der „Helmsundstraße“, wird in den Bebauungsplan Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften übernommen. Diese Festsetzung sichert die Erschließung der rückwärtigen Bebauung.

5.8 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.9 Flächen für besondere Anlagen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Aufgrund der von dem Klosterweg ausgehenden Verkehrslärmentwicklung werden im Bebauungsplan Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften entsprechend den Empfehlungen der im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oestringfelde“ erstellten schalltechnischen Untersuchung passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Die auf das vorliegende Plangebiet übertragenen Lärmpegelbereiche werden hierzu als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt, auf denen die nachstehenden passiven Schallschutzmaßnahmen durchzuführen sind:

In den mit dem Lärmpegelbereich IV, III und II gekennzeichneten Bereichen dürfen die aufgeführten, bewerteten, resultierenden Luftschalldämm-Maße vom Luftschalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 nicht unterschritten werden:

Lärmpegelbereich II:

Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä.: erf. $R'_{w,res} = 30$ dB

Büroräume u. ä.: erf. $R'_{w,res} = 30$ dB

Lärmpegelbereich III:

Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä.: erf. $R'_{w,res} = 35$ dB

Büroräume u. ä.: erf. $R'_{w,res} = 30$ dB

Lärmpegelbereich IV:

Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä.: erf. $R'_{w,res} = 40$ dB

Bürräume u. ä.: erf. $R_{w,res} = 35$ dB

Für Außenbauteile (Fenster, Dächer und Wände) von schutzbedürftigen Räumen, die an der zur Schallquelle abgewandten Seite angeordnet werden, können um 5 dB(A) verminderte Außenlärmpegel angesetzt werden, d.h. Reduzierung des Lärmpegelbereichs um eine Stufe.

Im Lärmpegelbereich II bis IV sind Terrassen, Loggien und Balkone nur auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zulässig.

Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche II - IV sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB bei Anordnung von Schlafräumen an der zur Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Das unverwechselbare, eigenständige Ortsbild bebauter Räume wird über vielfältige Gestaltungselemente geprägt. Neben der Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen prägt die Architektur einzelner Gebäude und Gebäudeelemente zu einem hohen Maß das physische Erscheinungsbild des Ortes. Das Plangebiet sowie die Wohngebiete in der Umgebung sind geprägt von einer aufgelockerten Bebauung. Wohnhäuser in regionaltypischer Klinker- und Putzbauweise mit geneigten Dächern bestimmen das vorherrschende Ortsbild. Ziel der vorliegenden Planung ist es, eine behutsame Nachverdichtung des Siedlungsraumes zu ermöglichen. Auswüchse bzw. Fehlentwicklungen können dieses sensible Gebilde nachhaltig stören. Aufgrund dessen ist es notwendig das vorhandene Ausdruckspotenzial zu erkennen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Planerisches Ziel ist es, über örtliche Bauvorschriften bezüglich der Gestaltung den ablesbaren Ortsbildcharakter im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und so städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden. Damit sich die neuen Gebäude zukünftig in das bestehende Ortsbild einfügen, wird ihre Gestaltung daher nicht nur über die Festsetzung von Höhe und Geschossigkeit, sondern auch über örtliche Bauvorschriften gem. § 84 (3) NBauO gesteuert.

Die geneigten Dächer innerhalb des Plangebietes sind vornehmlich mit rot-, braun- bis anthrazitfarbenen Tondachziegeln oder Betondachsteinen eingedeckt. Im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften werden die zulässigen Farben und die zu verwendenden Materialien für Dächer vorgeben, um eine dem ortstypischen Gesamteindruck entsprechende Nachverdichtung zu sichern. Es wird deshalb festgelegt, dass innerhalb des Plangebietes als Material für die Dacheindeckung der Gebäude mit geneigten Dächern sind nur rot bis rotbraune, schwarz-anthrazit Töne sowie nicht glänzende Tondachziegel oder Betondachsteine zulässig. Hierzu sind ausschließlich Farbtöne zulässig, die sich an den rot-rotbraun (Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 oder 8012) oder schwarz-anthrazit (Nr. 7009 - 7016, 7021, 7024, 9005, 9007, 9011, 9017) Farben des Farbregisters RAL 840-HR (matt) orientieren. Glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungen (ausgenommen Photovoltaikanlagen) sind unzulässig, da diese oftmals von weitem sichtbar sind und eine störende Außenwirkung haben.

Neben dem Gebäude selbst trägt auch der halböffentliche Raum vor dem Haus, der Vorgarten, dazu bei, ein harmonisches Gesamtbild entstehen zu lassen. Als Übergangsbereich zwischen Gebäude und öffentlichem Raum sollten Vorgärten möglichst offen und natürlich wirken, zugleich aber den zusammenhängenden Charakter des Straßensbildes betonen. Das Plangebiet macht derzeit durch die aufgelockerte Bebauung und die dazwischen liegenden Gärten und Vorgärten einen durchgrünten Eindruck. Folglich

sind die Bereiche zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Gebäuden unversiegelt anzulegen und mit Anpflanzungen oder Rasenflächen gärtnerisch zu gestalten. Die Verwendung von Gesteins- oder Mineralkörnern (z.B. Kies) ist zu 25% zulässig. Beeteinfassungen sind zulässig. Zugänge sowie Zufahrten für die Anlagen des privaten ruhenden Verkehrs sind von dieser örtlichen Bauvorschrift ausgenommen.

Durch die in der vorliegenden Planung getroffenen Vorgaben zur Material- und Farbwahl hinsichtlich der Dächer wird den Eigentümern und Bauherren weiterhin genug Gestaltungsspielraum gegeben und keine übermäßigen Einschränkungen getroffen. Ein wirtschaftlicher Bau bzw. Umbau der Gebäude ist trotz dieser Vorgaben gewährleistet. Durch die Festsetzung der örtlichen Bauvorschriften soll eine den bestehenden Strukturen angepasste Nachverdichtung ermöglicht und gestalterischen Fehlentwicklungen vorgebeugt werden.

Hinweis: Gem. § 80 (3) NBauO handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

• **Äußere Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die angrenzenden Bestandsstraßen „Klosterweg“ (K 94), „Jeversche Straße“, „Wangerooger Straße“ und „Norderneystraße“. Die innere Erschließung wird ebenfalls über die bestehenden Straßen gesichert.

• **ÖPNV**

Südlich des Plangebietes liegt die Haltestelle „Norderneystraße“, die von der Buslinie 219 angefahren wird.

• **Gas- und Stromversorgung**

Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgernetze der EWE Netz GmbH.

• **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Die Schmutz- und Abwasserentsorgung erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene Abwassernetz.

• **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Versorgungssystem des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV).

• **Abfallbeseitigung**

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

• **Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über das bestehende Entwässerungsnetz.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN /-VERMERKE

8.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch)
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung)
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung)
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung)
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz)
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz)
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz)
- **ROG** (Raumordnungsgesetz)

8.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sylter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften erfolgte im Auftrag der Stadt Schortens vom Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*